



# Gemeinde Bindlach

*... einfach bärenstark!*

## **Informationen zum Kirchenaustritt**

Zuständig ist das Standesamt Ihres Haupt- oder Nebenwohnsitzes.

### Kirchenaustritt von Erwachsenen

Um aus Ihrer Kirche, Religions- oder weltanschaulichen Gemeinschaft auszutreten, sprechen Sie einfach persönlich bei uns vor. Ihre Austrittserklärung ist sofort wirksam, wenn sie entgegengenommen wurde.

Wenn Sie Ihren Kirchenaustritt nicht persönlich erklären wollen, können Sie das auch schriftlich machen. Dafür muss Ihre Unterschrift von einem Notariat beglaubigt werden. Ihr Austritt ist dann wirksam, sobald die Erklärung bei uns eintrifft.

### Kirchenaustritt von Kindern und Jugendlichen

Ab dem 14. Geburtstag müssen Jugendliche die Erklärung zum Austritt selbst abgeben. Sie brauchen dafür keine Zustimmung eines Erwachsenen.

Für Kinder unter 12 Jahren müssen ihre Sorgeberechtigten den Austritt erklären. Bei Kindern zwischen 12 und 14 Jahren muss das Kind zusätzlich selbst zustimmen.

### Erforderliche Unterlagen:

Gültiger Personalausweis oder Reisepass.

### Gebühren:

Entsprechend des Kostenverzeichnisses zum Bayerischen Kostengesetz sind für die Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung und die Erteilung einer Bestätigung über die Austrittserklärung insgesamt 35 Euro zu erheben.

Die Gebühr können Sie in bar oder mit EC-Karte begleichen.